

Antigravitationssport e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Antigravitationssport e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg / Breisgau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Verbandszugehörigkeit: Der Verein ist Mitglied im Breisgauer Turngau e. V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zirkussports. Verwirklicht werden soll dieser Zweck:

1. durch ein sportliches Training, das Motorik und Reflexe auf spielerische Art und Weise schult. Gleichmaßen soll ein Gefühl für Rhythmus und komplexe Bewegungsabläufe entwickelt werden.
2. indem auch durchaus die gestaltende und schöpferische Tätigkeit des Zirkussports bewusst gemacht wird. Leichtigkeit, Eleganz und Harmonie der Bewegung werden angestrebt.
3. Indem artistisch-theatrale Shows/Vorführungen gestaltet werden können.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich ausdrücklich zu den Zielen des Vereins bekennt und zu deren Verwirklichung beitragen will. Jede natürliche und juristische Person hat 1 Stimme auf der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages und unterschriftlicher Anerkennung der Vereinssatzung durch Entscheid des Vorstandes erworben. Neumitglieder haben eine Probezeit von 6 Monaten.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins

6. Die Kündigung hat schriftlich an die Vereinsadresse oder per E-Mail an beide Vorstände zu erfolgen, jeweils mit einer einmonatigen Frist zum Ende des Quartals. Bereits bezahlte Beiträge bleiben beim Verein.
7. Die von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzten Beiträge sind von den Mitgliedern bis zum von der MV festgelegten Termin per SEPA Basislastschriftverfahren zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der jährlichen Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Werden die Mitgliedsbeiträge nicht neu festgelegt, gelten die Beiträge des Vorjahrs.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wegen
 - a. schwerwiegenden Verstoßes gegen den Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins
 - b. schwerwiegenden Verstoßes gegen Beschlüsse des Vereins
 - c. Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung
 - d. Wiederholt fahrlässig-gefährlichen Verhaltens bei der Akrobatik

Der Beschluss hat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zu erfolgen. Dem Betroffenen selbst ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist nicht mitstimmberechtigt über den Ausschluss.

§ 4

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Dazu sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor Termin schriftlich einzuladen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl eines neuen Vorstandes (alle 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich).
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer; falls sich nur einer zur Verfügung stellt, genügt auch einer.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 bzw. 2. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand selbst oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlicher Einladung spätestens 7 Tage vor Termin einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 5 Abs.1 bzw. Abs. 2.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den beiden Vorständen oder vom Kassenwart und einem Vorstand einberufen werden, wenn diese dies für nötig erachten. Wie die Jahreshauptversammlung fällt die außerordentliche Mitgliederversammlung Beschlüsse zu allen öffentlichen Aktionen, Veranstaltungen, Informationen und rechtlichen Schritten im Rahmen der Verfolgung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins, entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und vereinsinterne Belange wie z. B. dem Mitgliedsbeitrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Ausschlüssen, Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins,
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Termine werden in der jeweils vorhergehenden MV beschlossen und per E-Mail oder schriftlicher Einladung bekannt gemacht.
4. Ausschlüsse erfolgen gem. § 3 Abs. 7. Für geplante Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine schriftliche Einladung 14 Tage vor Termin mit Angabe der Tagesordnung und Begründung des Antrages erforderlich. Der Antrag muss von mind. 3 Mitgliedern schriftlich 28 Tage vor Termin beim Vorstand gestellt werden. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich, für die Auflösung des Vereins Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Falls die MV dann nicht beschlussfähig ist, ist bei einer Wiederholungs-MV (mit Einladung) Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. den/der Stellvertreter/in
 - c. einem Kassenwart

Zu Vorstandsmitgliedern können keine Vertreter (Delegierte) von juristischen Personen gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Verein wird nach Außen vertreten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Mind. 2 Vorstandsmitglieder einschl. Kassenwart haben Zugang zum Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Außer der Außenvertretung obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen gem. § 5.
 - b. Die Leitung von Mitgliederversammlungen.
 - c. Die Geschäfts- und Kassenführung mit Jahresbericht.
 - d. Ggf. die Aufstellung der Tagesordnung und des Protokolls.

Die Niederschrift zur Jahreshauptversammlung darf nicht durch den Vorstand oder Kandidaten und Kandidatinnen zum Vorstand erfolgen. Die Leitung der MV kann vom Vorstand, ebenso die Protokollführung delegiert werden.

5. Bei Bedarf kann der Vorstand zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins dritte Personen benennen.

§ 7

Gemeinnützige Regelung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können, abweichend vom Ehrenamtsgrundsatz, für ihre Tätigkeit unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung, auch über die Höhe, obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen der bekannten gegebenen Tagesordnung einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 mit 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder, im Wiederholungsfall 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützig anerkannte Vereine, zwecks Verwendung für den Sport im Sinne des § 2 dieser Satzung. Eine Entscheidung darüber und die Anteile des Vereinsvermögens trifft die Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung des Vereins beschlossen wurde.

§9

DSGVO

Die DSGVO liegt in einem separaten Dokument vor.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Geänderte Satzung im Stand vom 09.12.2020

Benjamin Seiter

Binzengrün 34

79114 Freiburg

Tonia Greger

Binzengrün 34

79114 Freiburg